

# **BGer 6B 225/2017 vom 11. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_225\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_225_2017)

FR: TF 6B 225/2017 du 11 décembre 2017

IT: TF 6B 225/2017 del 11 dicembre 2017

## **Regeste**

Einsprache gegen Strafbefehl; Teilrechtskraft | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, indem die Vorinstanz von einer Teilrechtskraft des Strafbefehls vom 4. August 2014 hinsichtlich Schuldspruch und Strafe ausgehe, verletze sie Art. 354 und 356 StPO i.V.m. Art. 437 StPO sowie Art. 438 StPO. Zur Begründung führt sie aus (Beschwerde, S. 9 ff.), eine Einsprache hemme die Wirksamkeit des gesamten Strafbefehls, eine Teilwirksamkeit respektive Teilrechtskraft sei in den Bestimmungen gemäss Art. 354-356 StPO nicht geregelt. Auch eine partielle Einsprache entfalte keine partielle Wirkung, da eine Teilrechtskraft nur bei der Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels in Frage komme und die Einsprache kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf sei. Bis heute sei kein endgültiger Entscheid seitens des Strafgerichts ergangen; weder seien die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen, noch sei ein schriftliches Urteil eröffnet worden. Infolgedessen könne der Strafbefehl vom 4. August 2014 mangels abschliessender erstinstanzlicher rechtlicher Erkenntnis nicht in Rechtskraft erwachsen sein. Der Beschwerdegegner habe seine Einsprache weder explizit zurückgezogen, noch sei ein fiktiver Rückzug im Sinne von Art. 356 Abs. 4 StPO erfolgt oder über die Einsprache gerichtlich entschieden worden. Der fragliche Strafbefehl sei bis zuletzt einsprachebelastet gewesen und habe deshalb nicht in Rechtskraft erwachsen können. Somit sei inzwischen die Strafverfolgungsverjährung gemäss Art. 178 Abs. 1 StGB eingetreten und das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin einzustellen.

### **E. 1.2**

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

#### **E. 1.2.1**

Zwar bringt die Beschwerdeführerin zutreffend vor, dass die Einsprache kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf sei und im Falle ihrer Erhebung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der gesamte Strafbefehl dahinfalle (BGE 142 IV 11 E. 1.2.2; 140 IV 82 E. 2.6; je mit Hinweis). Allerdings gilt dies nur, soweit die Einsprache Hauptpunkte wie namentlich Schuldspruch und Strafe betrifft. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen eine Einsprache lediglich in Bezug auf Nebenpunkte erhoben wird, deren Beurteilung keinerlei Einfluss auf Schuldspruch und Strafe mehr haben kann. Bezieht sich eine Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen, sieht Art. 356 Abs. 6 StPO das schriftliche Verfahren vor (ausser die Einsprache erhebende Person verlange ausdrücklich eine Verhandlung). Diese Bestimmung impliziert, dass im Falle einer solchen partiellen Einsprache der betreffende Strafbefehl hinsichtlich der übrigen, von den

angefochtenen Nebenfolgen unabhängigen Punkte wie Schuldspruch und Strafe in Rechtskraft erwächst und darüber deshalb nicht mehr zu verhandeln ist. Für diese Auslegung spricht insbesondere auch die Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, wonach im Falle einer Einsprache im Sinne von Art. 356 Abs. 6 StPO der Entscheid in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung ergehe, da in diesem beschränkten Einspracheverfahren nicht über den Schuldpunkt befunden werde (BBl 2006 1292). Die gegenteilige, von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung könnte in Konstellationen wie der vorliegenden dazu führen, dass sich Privatkläger im Falle einer verweigerter Parteientschädigung bei in absehbarer Zeit drohender Verjährung mit der Entscheidung konfrontiert sähen, entweder Einsprache zu erheben und damit allenfalls die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung der Delikte zu riskieren (und in der Folge ebenfalls keine Parteientschädigung zu erhalten), oder auf eine Einsprache (und damit auch auf die verweigerter Parteientschädigung) zu verzichten, um die Verurteilung der beschuldigten Person nicht zu gefährden. Dies kann vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein. Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, wenn sie zum Schluss gelangt, der Strafbefehl vom 4. August 2014 sei in Bezug auf Schuld- und Strafpunkt in Rechtskraft erwachsen, weshalb die entsprechenden Delikte nicht verjährt seien.

### **E. 1.2.2**

Nicht zu hören ist die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation, dass eine solche Auslegung von Art. 356 Abs. 6 StPO in Widerspruch zu Art. 33 StGB stehe, weil sie verhindere, dass es vor Gericht noch zu einer gütlichen Einigung kommen könnte, im Rahmen welcher der Beschwerdegegner seine Strafanträge gegen sie zurückziehen würde (Beschwerde, S. 14 f.). Um die Option einer gütlichen Einigung vor Gericht aufrecht zu erhalten, hätte die Beschwerdeführerin Einsprache gegen den Strafbefehl erheben können. Allein dass sie dies nicht tat und nicht die obige Auslegung von Art. 356 Abs. 6 StPO steht dieser Möglichkeit nun entgegen. Ein Widerspruch zu Art. 33 StGB ist nicht auszumachen.

### **E. 1.2.3**

Der Einwand der Beschwerdeführerin, es sei nie ein Rückzug der Einsprache des Beschwerdegegners erfolgt, weder explizit noch fiktiv im Sinne von Art. 356 Abs. 4 StPO (Beschwerde, S. 10), erweist sich im vorliegenden Verfahren als irrelevant. Da der Strafbefehl vom 4. August 2014 hinsichtlich Schuld- und Strafpunkt in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. E. 1.2.1), kann sich ein allfälliger Einspracherückzug nur im noch hängigen Einspracheverfahren bezüglich der dem Beschwerdegegner verweigerter Parteientschädigung auswirken und wird folglich auch in jenem zu beurteilen sein. Vorliegend ist darauf nicht einzugehen. Gleiches gilt für die Kritik der Beschwerdeführerin, dass noch immer keine rechtsgültige Vorladung des Beschwerdegegners zu einer Hauptverhandlung erfolgt sei (Beschwerde, S. 12). Auch dieser Einwand betrifft allein das Verfahren betreffend die Einsprache des Beschwerdegegners und bleibt ohne Einfluss auf die Teilrechtskraft des Strafbefehls vom 4. August 2014.

### **E. 1.3**

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach die Vorinstanz mangels Eintritts einer Teilrechtskraft die Rechtmässigkeit des gesamten Strafbefehls hätte überprüfen müssen und insbesondere eine umfassende Beweiswürdigung hätte vornehmen sollen (vgl. Beschwerde, S. 12 f.).

**E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.